

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Start

Willkommen bei der Online-Erhebung

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Jahr 2024

- Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt.
- Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.
- Das Erhebungsprogramm orientiert sich hinsichtlich der Posten des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Diese Gliederungsvorschriften gelten aufgrund der Eigenbetriebsgesetze und der Eigenbetriebsverordnungen mit den dazugehörigen Formblättern zum Jahresabschluss auch für Eigenbetriebe. Maßgebend für den Inhalt eines Jahresabschlusspostens sind somit die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.
- Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr einzutragen, das im Kalenderjahr endet. Ein Fragebogen ist auch für ein Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das weniger als 12 Monate umfasst (sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr), auszufüllen.
- Falls der Jahresabschluss noch nicht festgestellt sein sollte, genügt es, wenn der vorläufige Jahresabschluss eingetragen wird.
- Bei Konzernen ist nicht der zusammengefasste Konzernabschluss einzutragen, sondern für jede einzelne Gesellschaft ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform.

Haben Sie Rückfragen?

XXXXXXX XXXXXXXXX

Telefon: XXXX XXXXXXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die Meldung erfolgt für Berichtsstellen-Nr.: XXXXXXX

(Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.)

Name

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

Hinweise zur Erhebung

- [Was ist neu](#) enthält eine Kurzübersicht zu den Anpassungen im aktuellen IDEV-Formular.
- Hier finden Sie eine Zusammenfassung aller [Erläuterungstexte](#) des Onlineformulars.
- Mit der Schaltfläche  können Sie Daten aus einer Datei in das Formular importieren.
- Hier finden Sie eine [Kurzanleitung](#) sowie eine [Standardimportdatei](#) zum Import.

Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

A Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

Lfd.Nr.	Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten	Code	Vorjahr (nicht editierbar) i	Berichtsjahr	Bemerkungen i
1	Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltungsrecht HGB KHBV, PBV Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) i sonstiger Rechnungslegung i	0120	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 1	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 2	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 3	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 6	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 5	
2	Anlagenspiegel/ Anlagen nachweis Es wurde ein Anlagenspiegel/ Anlagen nachweis erstellt Der Anlagenspiegel/ Anlagen nachweis entfällt, da kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 (I) HGB) ausgenommen: Krankenhäuser und Pflegeheime i kein Anlagevermögen oder gesamtes Anlagevermögen z.B. geleast ist Befreiung von Offenlegungspflicht (§ 264 (III) HGB) keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz i	0125	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 0	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 1	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 2	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 3	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 4	
3	Stand des Abschlusses (Datenbasis) Abschluss ist noch nicht aufgestellt. Daten wurden aus laufender Buchhaltung abgeleitet (inkl. Schätzungen) Abschluss ist aufgestellt, aber noch nicht (abschließend) geprüft / getestet Abschluss ist aufgestellt und geprüft / getestet	0130	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 5	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 1	
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> 9	
4	Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten Beschäftigte insgesamt i (gemäß § 285 Nr. 7 i. V. m. § 267 (V) HGB)	0180			

Gewinn- und Verlustrechnung

B Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit		Code	Vorjahr TT.MM.JJJJ (nicht editierbar) i	Berichtsjahr TT.MM.JJJJ	Bemerkungen i
vom	0100				
bis	0110				
Lfd.Nr.	Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Code	Vorjahr Volle Euro (nicht editierbar) i	Berichtsjahr Volle Euro	Bemerkungen i
5	Umsatzerlöse i	0401			
	darunter: Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt i	0400			
6	Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
6.1	Erhöhung	0410			
6.2	Verminderung	0411			
7	Andere aktivierte Eigenleistungen i	0412			
8	Sonstige betriebliche Erträge i	0415			
9	Materialaufwand i				
9.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0421			
9.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0422			
	Materialaufwand zusammen i (wird automatisch ermittelt)	0424			

10	Personalaufwand				
10.1	Löhne und Gehälter (i)	0426			
	darunter: Beamtenbezüge (i)	4261			
10.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (i)	0427			
	darunter: für Altersversorgung	0428			
	Personalaufwand zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0429			
11	Fördermittel nach KHG und PBV (i)				
11.1	Positiver Saldo	0403			
11.2	Negativer Saldo	0404			
12	Abschreibungen				
12.1	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (i)	0431			
12.2	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432			
	Abschreibungen zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0433			
13	Sonstige betriebliche Aufwendungen (i)	0435			
14	Erträge aus Beteiligungen (i)	0440			
15	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (i)	0441			
16	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (i)	0442			
17	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (i)	0445			
18	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (i)	0450			
	darunter: Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt (i)	0451			
19	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0465			
20	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0466			
21	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (i)	0480			
22	Ergebnis nach Steuern (i) (wird automatisch ermittelt)	0487			
23	Sonstige Steuern (i)	0481			
24	Erträge aus Verlustübernahme	0485			
25	Abgeföhrt Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0486			
26	Gewinn/Verlust				
26.1	Jahresgewinn (i) (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss) (wird automatisch ermittelt)	0498			
26.2	Jahresverlust (i) (bei Kapitalgesellschaften: Jahresfehlbetrag) (wird automatisch ermittelt)	0499			

Ergebnisverwendung I

Nur bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung auszufüllen.

Ausfüllhinweise:

Dieser Abschnitt ist leer zu lassen, wenn in der Bilanz-Passiva beim Eigenkapital der Posten "Jahresüberschuss/-fehlbetrag" ausgewiesen wird und der Betrag identisch zum Jahresergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung ist.

Lfd.Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Berichtsjahr Volle Euro	
27	Behandlung des Jahresergebnisses			
27.1	Jahresüberschuss	0501		+
27.2	Jahresfehlbetrag	0502		-
27.3	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0510		+
27.4	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0511		-
27.5	Einstellung in Rücklagen	0520		-
27.6	Entnahme aus Rücklagen	0521		+
27.7	Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0525		+
27.8	Vorabaußschüttungen	0526		-
27.9	Bilanzgewinn i (wird automatisch ermittelt)	0550		
27.10	Bilanzverlust i (wird automatisch ermittelt)	0551		=
28	Vorschlag oder Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns			
28.1	Ausschüttung an die Gesellschafter	0561		
28.2	Ausschüttung auf Genussscheine	0562		
28.3	Einstellung in Gewinnrücklagen	0563		
28.4	Gewinnvortrag auf neue Rechnung	0564		
28.5	Zusätzlicher Aufwand gemäß Vorschlag oder Beschluss	0565		
28.6	Zusätzlicher Ertrag gemäß Vorschlag oder Beschluss	0566		

Ergebnisverwendung II

Nur bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltrecht auszufüllen.

Ausfüllhinweise:

Liegen noch keine Informationen zur Behandlung des Jahresergebnisses vor, ist dieser Abschnitt leer zu lassen.

Lfd.Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Berichtsjahr Volle Euro	
29	Behandlung des Jahresergebnisses			
29.1	Jahresgewinn	0579		+
29.2	Jahresverlust	0580		-
29.3	Zur Tilgung des Verlustvortrages	0581		-
29.4	Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0582		+
29.5	Einstellung in Rücklagen	0583		-
29.6	Entnahme aus Rücklagen	0584		+
29.7	Abführung an den Haushalt des Eigners	0585		-
29.8	Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners	0586		+
29.9	Gewinnvortrag auf neue Rechnung i (wird automatisch ermittelt)	0587		=
29.10	Verlustvortrag auf neue Rechnung i (wird automatisch ermittelt)	0588		

C Bilanz - Aktivseite

Lfd.Nr.	Posten der Bilanz	Code	Vorjahr Volle Euro (nicht editierbar) <small>i</small>	Berichtsjahr Volle Euro	Bemerkungen <small>i</small>
30	Anlagevermögen				
30.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0207			
30.2	Sachanlagen	0208			
30.3	Finanzanlagen	0209			
	Anlagevermögen zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0210			
31	Umlaufvermögen				
31.1	Vorräte				
31.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0222			
31.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0223			
31.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	0224			
31.1.4	Geleistete Anzahlungen	0225			
31.1.5	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten <small>i</small>	0226			
	Vorräte zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0227			
31.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
31.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0235			
31.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0236			
31.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0237			
31.2.4	Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter und dgl. oder andere Eigenbetriebe <small>i</small>	0238			
31.2.5	Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	0240			
31.2.6	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht <small>i</small>	0241			
31.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0246			
	Forderungen zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0247			
	darunter: mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0248			
31.3	Wertpapiere				
31.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0251			
31.3.2	Sonstige Wertpapiere	0253			
	Wertpapiere zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0254			
31.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0255			
	Umlaufvermögen zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0257			
32	Sonderposten anderweitig nicht genannt <small>i</small>	0268			
33	Rechnungsabgrenzungsposten	0260			
34	Aktive latente Steuern	0261			
35	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0267			
36	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen <small>i</small>	0265			
37	Bilanzsumme - Aktiva <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0299			

+

+

+

+

+

+

+

=

C Bilanz - Passivseite

Lfd.Nr.	Posten der Bilanz	Code	Vorjahr Volle Euro (nicht editierbar) <small>i</small>	Berichtsjahr Volle Euro	Bemerkungen <small>i</small>
38	Eigenkapital				
38.1	Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital <small>i</small>	0301			
38.2	Rücklagen				
38.2.1	Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltrecht	0316			
38.2.2	Rücklagen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung				
38.2.2.1	Kapitalrücklage <small>i</small>	0314			
38.2.2.2	Gewinnrücklage <small>i</small>	0315			
	Rücklagen zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0310			
38.3	Gewinn/Verlust				
38.3.1	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr <small>i</small>	0321			
38.3.2	Verlustvortrag aus dem Vorjahr <small>i</small>	0322			
38.3.3	Jahresgewinn <small>i</small>	0323			
38.3.4	Jahresverlust <small>i</small>	0324			
38.3.5	Bilanzgewinn <small>i</small>	0325			
38.3.6	Bilanzverlust <small>i</small>	0326			
38.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen <small>i</small>	0305			
	Eigenkapital zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0328			
39	Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens <small>i</small>	0331			
40	Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser)	0335			
41	Sonderposten anderweitig nicht genannt <small>i</small>	0332			
42	Rückstellungen				
42.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0341			
42.2	Steuerrückstellungen	0342			
42.3	Sonstige Rückstellungen	0343			
	Rückstellungen zusammen <small>i</small> (wird automatisch ermittelt)	0345			
43	Verbindlichkeiten				
43.1	Anleihen	0355			
43.2	gegenüber Kreditinstituten	0356			
43.3	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0358			
43.4	aus Lieferungen und Leistungen	0359			
43.5	aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel	0360			
43.6	gegenüber verbundenen Unternehmen	0361			
43.7	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0362			
43.8	gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern <u>udgl.</u> oder <u>ggü.</u> anderen Eigenbetrieben <small>i</small>	0363			
43.9	gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen)	0365			

43.10	Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten anderweitig nicht genannt i	0370				
	darunter: aus Steuern	0371				
	im Rahmen der sozialen Sicherheit	0372				
	Verbindlichkeiten zusammen i (wird automatisch ermittelt)	0375				
	davon: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0376				
	mit Restlaufzeit 1 Jahr bis 5 Jahre	0379				
	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	0377				
44	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung i	0378				
45	Rechnungsabgrenzungsposten	0380				
46	Passive latente Steuern	0381				
47	Bilanzsumme - Passiva i (wird automatisch ermittelt)	0399				

+

+

+

=

**D Anlagenpiegel/ Anlagennachweis - Anschaffungs- und Herstellungskosten
für den Berichtszeitraum in vollen Euro**

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		Anfangsstand <i>i</i>	Zugang	Abgang	Umbuchungen <i>i</i> +/-	Endstand <i>i</i>
		01	02	03	04	05
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	+	-	+	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	61					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62					
Geschäfts- oder Firmenwert	73					
Geleistete Anzahlungen	75					
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen <i>i</i>	60					
Sachanlagen <i>i</i>						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):						
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten <i>i</i>	65					
- mit Wohnbauten <i>i</i>	66					
- ohne Bauten	67					
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68					
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr <i>i</i>	80					
Technische Anlagen und Maschinen <i>i</i>	81					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung <i>i</i>	83					
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85					
Sachanlagen zusammen <i>i</i>	87					
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	91					
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92					
Beteiligungen	93					
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94					
Wertpapiere des Anlagevermögens	95					
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96					
Finanzanlagen zusammen <i>i</i>	97					
Anlagevermögen insgesamt <i>i</i>	99					

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Abschreibungen für den Berichtszeitraum in vollen Euro

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

- i** Es bestehen Querbeziehungen zu anderen Erhebungsabschnitten. Nachfolgende Codes müssen übereinstimmen:
6007 + 8707 = 0431; 9707 ≤ 0445; 9912 = 0210

Posten des Anlagevermögens	Code	kumulierte Abschreibungen der Vorjahre i	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Abschreibungen			Endstand i
					Zugänge i	Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Abgänge i	Umbuchungen i +/-	
Immaterielle Vermögensgegenstände		06	07	08	13	10	09	11
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	61							
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62							
Geschäfts- oder Firmenwert	73							
Geleistete Anzahlungen	75							
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen i	60							
Sachanlagen i								
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):								
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten i	65							
- mit Wohnbauten i	66							
- ohne Bauten	67							
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68							
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr i	80							
Technische Anlagen und Maschinen i	81							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung i	83							
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85							
Sachanlagen zusammen i	87							
Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	91							
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92							
Beteiligungen	93							
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94							
Wertpapiere des Anlagevermögens	95							
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96							
Finanzanlagen zusammen i	97							
Anlagevermögen insgesamt i	99							

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

**D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Restbuchwerte
für den Berichtszeitraum in vollen Euro**

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Wiederholung: Endstand Anschaffungs- und Herstellungskosten <small>(i)</small>	Wiederholung: Endstand Abschreibungen <small>(i)</small>	Restbuchwerte <small>(i)</small>
		05	11	12
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	-	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	61			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62			
Geschäfts- oder Firmenwert	73			
Geleistete Anzahlungen	75			
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen <small>(i)</small>	60			
Sachanlagen <small>(i)</small>				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):				
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten <small>(i)</small>	65			
- mit Wohnbauten <small>(i)</small>	66			
- ohne Bauten	67			
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68			
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr <small>(i)</small>	80			
Technische Anlagen und Maschinen <small>(i)</small>	81			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung <small>(i)</small>	83			
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85			
Sachanlagen zusammen <small>(i)</small>	87			
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	91			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92			
Beteiligungen	93			
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94			
Wertpapiere des Anlagevermögens	95			
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96			
Finanzanlagen zusammen <small>(i)</small>	97			
Anlagevermögen insgesamt <small>(i)</small>	99			

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

E Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

Methodische Hinweise:

Hier sind nur die im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt (Kernhaushalte Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und Extrahaushalte) sowie von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen anzugeben. Diese umfassen zusammen den öffentlichen Bereich.

Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, Subventionen sowie die Aufhebung/Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft. Ebenfalls ausgenommen sind die in der GuV ausgewiesenen "Erträge aus Verlustübernahme" und für Krankenhäuser und Pflegeheime die Fördermittel nach dem KHG und PBV.

Als Zuschussgeber ist die Ebene einzutragen, die den Zuschuss zuletzt ausgezahlt oder weitergeleitet hat. Der ursprüngliche Zuschussgeber ist nicht zu berücksichtigen.

Extrahaushalte:

Die Liste der Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören, ist im Internet veröffentlicht unter: [Extrahaushalte](#)

Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen:

Die Liste der Unternehmen, die nach dem ESVG 2010 nicht zum Sektor Staat gehören, an denen die Kernhaushalte aber mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ist im Internet veröffentlicht unter: [Sonstige FEU](#)

Ausfüllhinweise:

In diesem Abschnitt sind alle Felder zu befüllen. Bitte tragen Sie "0" ein, wenn Sie von der jeweiligen Ebene keine Zuweisungen / Zuschüsse erhalten haben.

Lfd. Nr.	Posten der Zuweisungen und Zuschüsse	Code	Vorjahr Volle Euro (nicht editierbar)	Berichtsjahr Volle Euro	Bemerkungen
48	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich				
48.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen				
48.1.1	vom Bund	4081			
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4181			
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4281			
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	4381			
48.1.2	vom Land/ von Ländern	4082			
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4182			
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4282			
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	4382			
48.1.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4083			
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4183			
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4283			
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	4383			
48.1.4	von den Sozialversicherungsträgern	4084			
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4184			
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4284			
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	4384			
48.1.5	von Extrahaushalten des Bundes	4085			
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4185			
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4285			
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	4385			
48.1.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder	4086			
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4186			
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4286			
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	4386			

48.1.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände (i)	4087				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4187				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4287				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4387				
48.1.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (i)	4088				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4188				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4288				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4388				
48.1.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (i)	4089				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4189				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4289				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4389				
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (wird automatisch ermittelt) (i)	4080				
48.2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (i)					+
48.2.1	vom Bund	4091				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4191				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4291				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4391				
48.2.2	vom Land/ von Ländern	4092				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4192				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4292				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4392				
48.2.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4093				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4193				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4293				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4393				
48.2.4	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4094				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4194				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4294				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4394				
48.2.5	von Extrahaushalten des Bundes (i)	4095				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4195				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4295				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4395				
48.2.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder (i)	4096				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4196				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4296				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4396				
48.2.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände (i)	4097				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4197				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4297				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4397				
48.2.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (i)	4098				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4198				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4298				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4398				

48.2.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (i)	4099				
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4199				
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4299				
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4399				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (wird automatisch ermittelt) (i)	4090				
	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt (i) (wird automatisch ermittelt)	4100				

+

=

Bemerkungen

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

(maximal 1000 Zeichen)

Erläuterungstexte zum Onlineformular:
Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024
Kopfspalten der Abschnitte A, B, C, E

Erläuterungstext
Vorjahr (nicht editierbar) Hier wird die plausibilisierte Angabe des Vorjahres angezeigt. Diese dient als Orientierung und ist nicht editierbar. Korrekturlieferungen bei Abweichungen sind nicht notwendig.
Bemerkungen Wenn gewünscht, kann hier auf Besonderheiten oder Gründe für größere Abweichungen zum Vorjahr eingegangen werden. Die Eingabe ist auf 250 Zeichen begrenzt.

Abschnitt A: Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

Code	Erläuterungstext
0120 = 5	Abschluss nach sonstiger Rechnungslegung Nur bei Rechnungslegung nach sonstiger, gesetzlicher Rechnungslegungsvorschrift wie beispielsweise nach Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) oder Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) angeben.
0120 = 6	Abschluss nach Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) Unternehmen, Verbände oder Vereine mit einer Einnahmen-Überschussrechnung unterliegen keiner Buchführungspflicht, da sie die gesetzlichen Wertgrenzen nach §241a HGB oder §141 AO unterschreiten. Die EÜR dient der steuerlichen Gewinnermittlung, die Einnahmen und Ausgaben werden in vereinfachter Form gegenübergestellt.
0125 = 1	Der Anlagenpiegel/ Anlagenachweis entfällt, da kleine Kapitalgesellschaft Krankenhäuser und Pflegeheime sind gemäß § 1 Absatz 3 KHBV und § 8 Absatz 1 PBV nicht von der Aufstellung eines Anlagenachweises befreit.
0125 = 4	Der Anlagenpiegel/ Anlagenachweis entfällt, da keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PublG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PublG nicht erfüllen.
0180	Beschäftigte insgesamt Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten richtet sich nach der Personenzahl, d. h. Teilzeitbeschäftigte sind pro Kopf anzugeben. Als Beschäftigte zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB sowie Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu der Einheit stehen. Auch geringfügig Beschäftigte sind zu berücksichtigen. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die bei anderen Unternehmen oder z. B. im Bundes- oder Gemeindehaushalt geführt werden (z. B. zugewiesene Beamte). Entgelte für diese Beschäftigten sind unter "Sonstige betriebliche Aufwendungen" (Abschnitt "Gewinn- und Verlustrechnung") einzutragen. Ebenfalls ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und Leiharbeitnehmer.

Abschnitt B: Gewinn- und Verlustrechnung

Code	Erläuterungstext
0401	<p>Umsatzerlöse</p> <p>Die Umsatzerlöse - einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse - umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen.</p> <p>Bei den Umsatzerlösen sind auch Umlagen, Mitglieds- und Verbandsbeiträge oder Ähnliches einzubeziehen, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen (z. B. bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Medizinischer Dienste, Zusatzversorgungskassen).</p> <p>Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p> <p>Bei Abschluss gemäß KHBV: Kontengruppen 40 - 45, 57, 58, Kontenuntergruppe 591, bei Abschluss gemäß PBV: Kontengruppen 40 - 43, 55 Kontenuntergruppen 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488</p>
0400	<p>Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt</p> <p>Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte finden Sie unter folgendem Link: Liste der Extrahaushalte</p>
0412	<p>Andere aktivierte Eigenleistungen</p> <p>Die anderen aktivierten Eigenleistungen stellen im Wesentlichen den Gegenposten zu den aktivierten Personalaufwendungen sowie den aktivierten Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagevermögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten enthalten sind.</p>
0415	<p>Sonstige betriebliche Erträge</p> <p>Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösungen von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und/oder bei "Sonstigen Steuern" einzubeziehen.</p> <p>Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p>
0424	<p>Materialaufwand</p> <p>Zum Materialaufwand gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden.</p> <p>Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Untervermietung oder Verpachtung.</p>
0424	<p>Berechnung zum Materialaufwand zusammen</p> <p>9.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren + 9.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen = Materialaufwand zusammen</p>
0426	<p>Löhne und Gehälter</p> <p>Löhne und Gehälter sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantien, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.</p>
4261	<p>Löhne und Gehälter – Beamtenbezüge</p> <p>Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen.</p> <p>Unter Beamtenbezüge fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.</p>

Code	Erläuterungstext
0427	<p>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Die Sozialen Abgaben umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktiverter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene. Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung. Die Aufwendungen für die Altersversorgung sind zusätzlich bei der Position "darunter: für Altersversorgung" (Code 0428) anzugeben.</p>
0429	<p>Berechnung zum Personalaufwand zusammen 10.1 Löhne und Gehälter + 10.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung = Personalaufwand zusammen</p>
0403/0404	<p>Fördermittel nach KHG und PBV Hier sind nach den Vorgaben der KHBV und PBV folgende Kontengruppen / Kontenuntergruppen zu saldieren: KHBV: 46, 48, 77, 470, 471, 490 bis 492, 721, 750 bis 755 PBV: 45 bis 47, 74, 486, 487, 784 Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen. Die Fördermittel sind nicht im Abschnitt E „im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben.</p>
0431	<p>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Als Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ist die Summe der Abschreibungen laut Spalte 07 (Spalte "Abschreibungen des Geschäftsjahres" im Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis" Unterabschnitt "Abschreibungen") der Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen" und "Sachanlagen zusammen" einzusetzen.</p>
0433	<p>Berechnung zu den Abschreibungen zusammen 12.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen + 12.2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten = Abschreibungen zusammen</p>
0435	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen Unter sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Honorare, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.</p>
0440	<p>Erträge aus Beteiligungen Zu den Erträgen aus Beteiligungen gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter dem gleichnamigen Posten auszuweisen.</p>
0441	<p>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter "Erträge aus Beteiligungen" oder "Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" erfasst. Dazu zählen vor allem Zinsen, Dividenden und Ähnliches, Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" zu erfassen.</p>
0442	<p>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.</p>

Code	Erläuterungstext
0445	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens dürfen die im Anlagenpiegel (Abschnitt "Anlagenpiegel/ Anlagennachweis" Unterabschnitt "Abschreibungen") Spalte 07 Posten "Finanzanlagen zusammen" ausgewiesenen Beträge nicht unterschreiten.
0450	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.
0451	Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde (auch Einheitskasse) auszuweisen. Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte finden Sie unter folgendem Link: Liste der Extrahaushalte Nicht auszuweisen sind: Zinszahlungen an öffentlich bestimmte Kreditinstitute (z. B. Landesbanken, KfW, Investitions-/Struktur-/Förderbanken der Länder), da sie nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gehören.
0480	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
0487	Berechnung zum Ergebnis nach Steuern 5 Umsatzerlöse + 6.1 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Erhöhung - 6.2 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Verminderung + 7 Andere aktivierte Eigenleistungen + 8 Sonstige betriebliche Erträge - 9 Materialaufwand zusammen - 10 Personalaufwand zusammen + 11.1 Fördermittel nach KHG und PBV - Positiver Saldo - 11.2 Fördermittel nach KHG und PBV - Negativer Saldo - 12 Abschreibungen zusammen - 13 Sonstige betriebliche Aufwendungen + 14 Erträge aus Beteiligungen + 15 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens + 16 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - 17 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - 18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen + 19 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen - 20 Aufwendungen aus Verlustübernahme - 21 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag = Ergebnis nach Steuern
0481	Sonstige Steuern Bei den sonstigen Steuern sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen (auch Umsatzsteuernachzahlungen), Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) des laufenden Jahres ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
0498/0499	Berechnung zum Jahresgewinn/-verlust 22 Ergebnis nach Steuern - 23 Sonstige Steuern + 24 Erträge aus Verlustübernahme - 25 Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen = Jahresgewinn/-verlust (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

Ergebnisverwendung

Code	Erläuterungstext
0550/0551	<p>Berechnung zum Bilanzgewinn/-verlust</p> <ul style="list-style-type: none"> 27.1 Jahresüberschuss - 27.2 Jahresfehlbetrag + 27.3 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 27.4 Verlustvortrag aus dem Vorjahr - 27.5 Einstellung in Rücklagen + 27.6 Entnahme aus Rücklagen + 27.7 Ertrag aus der Kapitalherabsetzung - 27.8 Vorabauusschüttungen <p>= Bilanzgewinn/-verlust</p>
0587/0588	<p>Berechnung zum Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> 29.1 Jahresgewinn - 29.2 Jahresverlust - 29.3 Zur Tilgung des Verlustvortrages + 29.4 Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag - 29.5 Einstellung in Rücklagen + 29.6 Entnahme aus Rücklagen - 29.7 Abführung an den Haushalt des Eigners + 29.8 Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners <p>= Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung</p>

Abschnitt C: Bilanz

Code	Erläuterungstext
0210	<p>Berechnung zum Anlagevermögen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 30.1 Immaterielle Vermögensgegenstände + 30.2 Sachanlagen + 30.3 Finanzanlagen <p>= Anlagevermögen zusammen</p>
0226	<p>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</p> <p>Hier sind nur die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einzubeziehen, die nicht zum Anlagevermögen rechnen (z. B. zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke).</p>
0227	<p>Berechnung zu den Vorräten zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 31.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe + 31.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen + 31.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren + 31.1.4 Geleistete Anzahlungen + 31.1.5 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten <p>= Vorräte zusammen</p>
0238	<p>Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter und dgl. oder andere Eigenbetriebe</p> <p>Die Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter und dgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Forderungspositionen enthalten sind.</p>
0241	<p>Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht</p> <p>Nur von Krankenhäusern auszufüllen.</p>
0247	<p>Berechnung zu den Forderungen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 31.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen + 31.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen + 31.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 31.2.4 Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter und dgl. oder andere Eigenbetriebe + 31.2.5 Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen) + 31.2.6 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht + 31.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände <p>= Forderungen zusammen</p>
0254	<p>Berechnung zu den Wertpapieren zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 31.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen + 31.3.2 Sonstige Wertpapiere <p>= Wertpapiere zusammen</p>

Code	Erläuterungstext
0257	<p>Berechnung zum Umlaufvermögen zusammen</p> <p>31.1 Vorräte zusammen + 31.2 Forderungen zusammen + 31.3 Wertpapiere zusammen + 31.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks = Umlaufvermögen zusammen</p>
0268	<p>Sonderposten anderweitig nicht genannt</p> <p>Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher oder nachher genannten Posten zugeordnet werden können, z. B. Ausgleichsposten nach KHG und PBV, Sonderverlustkonto. Treuhandvermögen, das unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesen wird, ist hier nicht einzuberechnen.</p>
0265	<p>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen</p> <p>Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Absatz 2 Satz 5 HGB zulässig.</p>
0299	<p>Berechnung zur Bilanzsumme – Aktiva</p> <p>30 Anlagevermögen zusammen + 31 Umlaufvermögen zusammen + 32 Sonderposten anderweitig nicht genannt + 33 Rechnungsabgrenzungsposten + 34 Aktive latente Steuern + 35 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung + 36 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Bilanzsumme - Aktiva</p>
0301	<p>Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital</p> <p>Bei Personenhandelsgesellschaften ist hier das feste Kapitalkonto ("Kapitalkonto I") der Gesellschafter auszuweisen, welches die Pflichteinlage anzeigt.</p> <p>Bei Stiftungen wird hier das Stiftungskapital (Grundstock) ausgewiesen.</p>
0314	<p>Kapitalrücklage</p> <p>Werden Genussrechte als separater Posten beim Eigenkapital geführt, können diese hier einbezogen werden. Die variablen Kapitalkonten ("Kapitalkonto II bis ggf. IV") der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklage" auszuweisen.</p> <p>Im Berichtsjahr erbrachte Einlagen durch die Gesellschafter sind zusätzlich im Abschnitt E als Zuweisungen und Zuschüsse (erfolgsneutral) anzugeben.</p>
0315	<p>Gewinnrücklage</p> <p>Als Gewinnrücklage sind bei Stiftungen die Ergebnisrücklage und die Umschichtungsergebnisse auszuweisen. Die variablen Kapitalkonten ("Kapitalkonto II bis ggf. IV") der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklage" auszuweisen.</p>
0310	<p>Berechnung zu den Rücklagen zusammen</p> <p>38.2.1 Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht + 38.2.2.1 Kapitalrücklage + 38.2.2.2 Gewinnrücklage = Rücklagen zusammen</p>
0321/0322	<p>Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</p> <p>Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0323/0324	<p>Jahresgewinn/Jahresverlust</p> <p>Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0325/0326	<p>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</p> <p>Nur auszufüllen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung und wenn der Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0305	<p>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen</p> <p>Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Absatz 2 Satz 5 HGB zulässig. In allen anderen Fällen ist das Eigenkapital negativ auszuweisen.</p>

Code	Erläuterungstext
0328	<p>Eigenkapital zusammen Das Ausweisen von negativem Eigenkapital ist nur zulässig bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltrecht sofern die Bildung des Aktivpostens "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" (gemäß § 268 Absatz 3 HGB) ausgeschlossen ist.</p> <p>Berechnung zum Eigenkapital zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 38.1 Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital + 38.2 Rücklagen zusammen + 38.3.1 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 38.3.2 Verlustvortrag aus dem Vorjahr + 38.3.3 Jahresgewinn - 38.3.4 Jahresverlust + 38.3.5 Bilanzgewinn - 38.3.6 Bilanzverlust + 38.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Eigenkapital zusammen
0331	<p>Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens</p> <p>Bei Abschluss nach KHBV: Summe der Kontengruppen 21 bis 23, bei Abschluss nach PBV: Kontengruppen 21, 22</p>
0332	<p>Sonderposten anderweitig nicht genannt Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher genannten Sonderposten zugeordnet werden können.</p>
0345	<p>Berechnung zu den Rückstellungen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 42.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen + 42.2 Steuerrückstellungen + 42.3 Sonstige Rückstellungen = Rückstellungen zusammen
0363	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern und dgl. oder anderen Eigenbetrieben Die Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern und dgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Verbindlichkeitenpositionen enthalten sind.</p>
0370	<p>Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten anderweitig nicht genannt Hier sind alle sonstigen Verbindlichkeiten anzugeben, die nicht den vorher genannten Verbindlichkeitenpositionen zugeordnet werden können, beispielsweise Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Förderdarlehen der Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Treuhandverbindlichkeiten, die unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesen werden, sind hier nicht einzubeziehen.</p>
0375	<p>Berechnung zu den Verbindlichkeiten zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> 43.1 Anleihen + 43.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + 43.3 Verbindlichkeiten - erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen + 43.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + 43.5 Verbindlichkeiten aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel + 43.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen + 43.7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 43.8 Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern und dgl. oder anderen Eigenbetrieben + 43.9 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen) + 43.10 Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten anderweitig nicht genannt = Verbindlichkeiten zusammen
0378	<p>Ausgleichsposten aus Darlehensförderung Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.</p>
0399	<p>Berechnung zur Bilanzsumme - Passiva</p> <ul style="list-style-type: none"> 38 Eigenkapital zusammen + 39 Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens + 40 Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser) + 41 Sonderposten anderweitig nicht genannt + 42 Rückstellungen zusammen + 43 Verbindlichkeiten zusammen + 44 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung + 45 Rechnungsabgrenzungsposten + 46 Passive latente Steuern = Bilanzsumme - Passiva

Abschnitt D: Anlagenspiegel/ Anlagennachweis

Code	Erläuterungstext
(x)01 x = 60 bis 99	Anfangsstand Die Spalte „Anfangsstand“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.
(x)04, (x)09 x = 60 bis 99	Umbuchungen Umbuchungen (Spalte 04 und Spalte 09) sind alle Vorgänge, bei denen Vermögensgegenstände innerhalb des Anlagevermögens umgegliedert werden. Hierzu zählen also nicht echte Neuzugänge, Abgänge und Abschreibungen. In Spalte 04 sind die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes und in Spalte 09 die bis zum Umbuchungszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen umzugliedern.
(x)05 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten Spalte 01 Anfangsstand + Spalte 02 Zugang - Spalte 03 Abgang + Spalte 04 Umbuchungen = Spalte 05 Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten
(x)06 x = 60 bis 99	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre Die Spalte „kumulierte Abschreibungen der Vorjahre“ ist ggf. mit plausibilisierten Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld am Ende des Formulars auf Ihre Korrekturen hin.
(x)13 x = 60 bis 99	Zugänge Als Zugang (Spalte 13) zählen z. B. die bei Umwandlung oder Verschmelzung übernommenen Anlagevermögen. Es sind die kumulierten Abschreibungen der Vorjahre anzugeben. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die übernommenen Anlagevermögen sind in der Spalte 07 auszuweisen.
(x)10 x = 60 bis 99	Abschreibungen – Abgänge Es sind nur die Abschreibungen der abgehenden Vermögensgegenstände (Spalte 03) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.
(x)11 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Abschreibungen Spalte 06 kumulierte Abschreibungen der Vorjahre + Spalte 07 Abschreibungen des Geschäftsjahres - Spalte 08 Zuschreibungen des Geschäftsjahres + Spalte 13 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Zugänge - Spalte 10 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Abgänge + Spalte 09 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Umbuchungen = Spalte 11 Endstand der Abschreibungen
(x)12 x = 60 bis 99	Berechnung zum Restbuchwert Spalte 05 im Abschnitt Anschaffungs- und Herstellungskosten Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten - Spalte 11 Endstand der Abschreibung = Spalte 12 Restbuchwerte
60(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Immateriellen Vermögensgegenständen zusammen Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und Ähnliches + Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Ähnliches sowie Lizenzen + Geschäfts- oder Firmenwert + Geleistete Anzahlungen = Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen
65(x) bis 87(x) x = 01 bis 13	Sachanlagen Ist die Gliederung der Sachanlagen nur gemäß § 266 HGB möglich, so sind die einzutragen. Eine Aufteilung ist nicht notwendig. „Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten“ bei Codezeile 65 einzutragen. Eine Aufteilung ist nicht notwendig.
65(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten – Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen (ausgenommen: Wohnbauten). Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen und andere sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen , Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können - soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören - bei "Technische Anlagen und Maschinen" oder bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" - eingesetzt werden.

Code	Erläuterungstext
66(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Wohnbauten - Hier sind auch die Wohnbauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.
80(x) x = 01 bis 13	Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr Dieses Merkmal ist nur für Unternehmen relevant, bei denen die Fahrzeuge als eigenständiger Posten der Sachanlagen ausgewiesen werden. Das betrifft z. B.: Verkehrsunternehmen und einzelne Eigenbetriebe. Ansonsten sind die Fahrzeuge Bestandteil der Position „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“.
81(x) x = 01 bis 13	Technische Anlagen und Maschinen Hier sind auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.
83(x) x = 01 bis 13	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Anlagen, die nicht bereits in den Positionen "Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr" und "Technische Anlagen und Maschinen" enthalten sind: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Kraftwagen, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baucontainer, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Ausstattungen bei Abschluss nach KHBV .
Code	Erläuterungstext
87(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Sachanlagen zusammen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Wohnbauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - ohne Bauten + Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter + Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr + Technische Anlagen und Maschinen + Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung + Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau = Sachanlagen zusammen
97(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Finanzanlagen zusammen Anteile an verbundenen Unternehmen + Ausleihungen an verbundene Unternehmen + Beteiligungen + Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis + Wertpapiere des Anlagevermögens + Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile) = Finanzanlagen zusammen
99(x) x = 01 bis 13	Berechnung zum Anlagevermögen insgesamt Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen + Sachanlagen zusammen + Finanzanlagen zusammen = Anlagevermögen insgesamt

Abschnitt E: Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

Code	Erläuterungstext
	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst: - die Kernhaushalte: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) - deren Extrahaushalte - sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören. Die Liste der Extrahaushalte finden Sie unter folgendem Link: Liste der Extrahaushalte Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen finden Sie unter folgendem Link: Liste der Sonstigen FEU

Code	Erläuterungstext
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, an Krankenhäuser und Pflegeheime gezahlte Fördermittel nach KHG und PBV sowie die Auflösungsbeträge der passiven Sonderposten („Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, "Empfangene Ertragszuschüsse").</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.</p> <p>Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens, als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil), oder als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen verbucht wurden. Bei Eigenbetrieben sind auch Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Verkehrsunternehmen sind als investive Zuweisungen und Zuschüsse z. B. der investive Anteil der Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG), die Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsförderungsgesetz (GVFG), die Baukostenzuschüsse für den Schienengüterfernverkehr (SGFFG) sowie weitere landes- und kommunalrechtliche Förderprogramme anzugeben.</p>
4381, 4382, 4383, 4384, 4385, 4386, 4387, 4388, 4389	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - davon: nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)</p> <p>Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänge bei den passiven Sonderposten "Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens" und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil) • Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden • Investive Zuschüsse, die durch Einlagen der Gesellschafter in die Rücklagen geleistet werden • Nur Eigenbetriebe: Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden in der Regel als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.
4085, 4086, 4087, 4088, 4095, 4096, 4097, 4098	Die Liste der Extrahaushalte finden Sie unter folgendem Link: Liste der Extrahaushalte
4089, 4099	Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen finden Sie unter folgendem Link: Liste der Sonstigen FEU
4080	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>48.1.1 vom Bund + 48.1.2 vom Land/von Ländern + 48.1.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 48.1.4 von den Sozialversicherungsträgern + 48.1.5 von Extrahaushalten des Bundes + 48.1.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 48.1.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 48.1.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 48.1.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen</p>

Code	Erläuterungstext
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Hierzu gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umlagen sowie Mitglieds- und Verbandsbeiträge oder Ähnliches, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen • Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung • erfolgsneutrale Zuweisungen und Zuschüsse, die als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen erbracht wurden • Personalkostenzuschüsse, sofern sie Bestandteil der Umsatzerlöse oder der sonstigen betrieblichen Erträge sind (z. B. für geförderte Einrichtungen wie Theater, Museen, Universitäten und Hochschulen, Kindertageseinrichtungen, Förderwerkstätten; ebenso Eingliederungszuschüsse für z. B. Langzeitarbeitslose oder Erstattungsbeträge nach dem AAG (Umlage U1, U2) und Ähnliches) • Betriebskostenzuschüsse • Zuschüsse an Verkehrsunternehmen wie Regionalisierungsmittel (<u>ohne</u> investive Anteile, unter anderem Bestellerentgelte) nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG), Ausgleichszahlungen beispielsweise für die Beförderung von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Schwerbehinderten sowie weitere landes- und kommunalrechtliche Förderprogramme (<u>ohne</u> investive Anteile). Nicht berücksichtigt werden Zahlungen, welche im Zusammenhang mit Fahrgeldeinnahmen bzw. der Aufteilung von Tariferlösen aus dem Fahrkartenverkauf stehen. <p>Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des Postens „sonstige betriebliche Erträge“ im Abschnitt Gewinn- und Verlustrechnung sind. Die im gleichen Abschnitt ausgewiesenen „Erträge aus Verlustübernahme“ sind hier nicht zusätzlich anzugeben, diese umfassen bei Verkehrsunternehmen auch Quersubventionierungen im Rahmen der Daseinsvorsorge (Querverbund).</p> <p>Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft, an Krankenhäuser und Pflegeheime gezahlte Fördermittel nach KHG und PBV sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.</p>
4391, 4392, 4393, 4394, 4395, 4396, 4397, 4398, 4399	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - davon: nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind z. B. Zugänge beim Passivposten "Empfangene Ertragszuschüsse" (ohne investive Anteile) der Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie Zuweisungen und Zuschüsse, die als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen erbracht wurden (beispielsweise zum Ausgleich von Defiziten).</p>
4090	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>48.2.1 vom Bund + 48.2.2 vom Land/von Ländern + 48.2.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 48.2.4 von den Sozialversicherungsträgern + 48.2.5 von Extrahaushalten des Bundes + 48.2.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 48.2.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 48.2.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 48.2.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen</p>
4100	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen + Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen = Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt</p>

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (öffentliche Rechtsform, zum Beispiel Eigenbetriebe, Anstalten und Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung vom Statistischen Bundesamt sowie von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d) FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) bzw. das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen).

Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür

erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²
(private Rechtsform, zum Beispiel Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), GmbH, eingetragener Verein, Stiftung privaten Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung vom Statistischen Bundesamt sowie von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d) FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) bzw. das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen).

Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nicht-statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, gewährleistet ist.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

✉ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.